

Satzung



**der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des
Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V.**

Beschlossene Fassung - Stand vom 26.09.2020

Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein), kurz "THW-Landesvereinigung Sachsen und Thüringen e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes e.V.

Artikel 2

Aufgaben und Organisationsverständnis

- (1) Der Verein versteht sich als Dachverband und Zusammenschluss der rechtlich selbständigen und rechtsfähigen örtlichen Zusammenschlüsse der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks, insbesondere der "THW-Ortsvereinigungen".
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch die Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Jugend in Sachsen und in Thüringen. Dazu entwickelt der Verein folgende Aktivitäten:
 - a. Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
 - b. Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks, durch
 - i. Finanzielle Unterstützung und
 - ii. Maßnahmen gemäß Artikel 2 Abs. 2, c bis g
 - c. Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz und der örtlichen Gefahrenabwehr, der Jugendpflegearbeit sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
 - d. Maßnahmen, die der Förderung der Motivation der im THW mitwirkenden Helferinnen und Helfer dienen.
 - e. Unterstützung der Mitgliedsvereine durch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks der THW-Landesvereinigung.
 - f. Unterstützung durch die Vertretung der Interessen des THW nach außen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - g. Maßnahmen zur Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes auf europäischer Ebene durch Information, Partnerschaften und Erfahrungsaustausch.
 - h. Förderung und Durchführung der Ausbildung von Personen zur Leistung technischer Hilfe.
 - i. Förderung und Durchführung von Wettbewerben.
 - j. Förderung der Verbundenheit zwischen den Ortsverbänden des THW.
 - k. Betrieb und Unterstützung von Ausbildungs-, Begegnungs- und Erholungsstätten, vorrangig für Zwecke der Jugendarbeit im THW.
 - l. Erziehung und Heranbildung von Kindern und Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung zur tätigen Nächstenhilfe und zum sozialen Verhalten im Gemeinwesen.
 - m. Förderung der Verbesserung der räumlichen Unterbringung, des Geräts und der Ausbildung der THW-Ortsverbände.
 - n. Förderung von Gruppenversicherungen zugunsten der Helferinnen und Helfer im THW.
 - o. Stellungnahme zu gesetzlichen oder anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person und kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die in Sachsen und in Thüringen gegründeten steuerbegünstigten Vereinigungen der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (abgekürzt "THW-Ortsvereinigungen") sowie die THW-Jugend Sachsen und die THW-Jugend Thüringen. Natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können vom Verein als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (2) Jede THW-Ortsvereinigung hat sich in Form eines rechtsfähigen Vereins eine Satzung zu geben, die den Aufgaben des Artikels 2 entspricht und mit den übrigen Regelungen dieser Satzung nicht im Widerspruch steht. Eine THW-Ortsvereinigung kann in entsprechender Anwendung des Artikels 3.6. aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht bzw. nicht mehr entspricht.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Im Falle einer Ablehnung informiert der Landesvorstand die Landesversammlung zu den Gründen.
- (5) Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft endet durch:
 - a. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. Ausschluss nach Artikel 3 Abs. 6
 - c. Austritt nach Artikel 3 Abs. 7
 - d. Verlust der Gemeinnützigkeit
 - e. Tod
- (6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstößt oder den Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 nicht mehr genügt, kann vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt die oder der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Landesversammlung durch Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Artikel 3a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Landesvorstandes, nach Bestätigung durch die Landesversammlung, ernannt.
- (3) Ehrenmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen, aus Crowdfunding, aus Wohltätigkeitsprogrammen von Shopping-Plattformen oder vergleichbaren Quellen sowie aus Sponsoring.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- (1) Die THW-Ortsvereinigungen zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Landesversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages jeweils selbst.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3) Beiträge sind bis zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als 1 Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikels 3 Abs. 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Landesvorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.
- (5) Entfallen bei einem Mitglied rechtskräftig die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Art. 3 Abs. 1, so werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet.
- (6) Die THW-Jugend Sachsen und die THW-Jugend Thüringen werden als Mitglieder beitragsfrei gestellt.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Landesversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltung des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (3) Mitglieder, die selbst die Rechtsform eines eingetragenen Vereins besitzen, sind verpflichtet, für ihre eigene Gemeinnützigkeit zu sorgen. Zum Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit legen diese Mitglieder ihren Freistellungsbescheid unaufgefordert der THW-Landesvereinigung vor.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Landesversammlung und
- der Landesvorstand

Artikel 9

Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Landesvorstandes. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an der Landesversammlung teilnehmen.
- (2) Die THW-Jugend Sachsen und die THW-Jugend Thüringen stellen jeweils zwei Delegierte. Die anderen Mitgliedsvereine wählen für je angefangene 50 Helferinnen und Helfer der StAN-Stärke des zugehörigen Ortsverbandes je einen Delegierten für die Landesversammlung. Dabei bleiben die Junghelferinnen und -helfer unberücksichtigt. Liegt die StAN-Stärke des zugehörigen Ortsverbandes unter 101 Helfern, stellt der jeweilige Mitgliedsverein dennoch zwei Delegierte. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.
- (3) Die Landesversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder dem Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- (4) Die Landesversammlung beschließt über:
 - Beitritt zur Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks
 - Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung der THW-Bundesvereinigung
 - Anträge an die Bundesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EURO übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Mittel- und langfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
 - Wahl/Entlastung des Landesvorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Grundsätzliche Empfehlung und Erklärungen
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Umlagen und ihre Höhe
 - den Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 3 Abs. 6
 - Alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind
 - Änderungen des Delegiertenschlüssels gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 2
 - Antrags- und Beschlusswertgrenzen
 - Abberufung des amtierenden Vorstandes bei gleichzeitiger Pflicht zur Neuwahl eines neuen Vorstandes
 - Einführung, Änderung und Abschaffung einer Vereinsordnung
- (5) In besonderen Fällen können Wahlen und Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Landesversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

Artikel 10

Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a)
 - Der Landesvorsitzenden bzw. dem Landesvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, wobei jeweils eine bzw. einer aus Sachsen und eine bzw. einer aus Thüringen gewählt werden soll
 - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister

- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- mindestens zwei, bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(b)

- der bzw. dem Landesbeauftragten des THW für Sachsen, Thüringen
- der Landessprecherin bzw. dem Landessprecher des THW in Sachsen oder seine bzw. ihre gewählte Stellvertreterin bzw. gewählter Stellvertreter
- der Landessprecherin bzw. dem Landessprecher des THW in Thüringen oder seine bzw. ihre gewählte Stellvertreterin bzw. gewählter Stellvertreter
- der Landesjugendleiterin bzw. dem Landesjugendleiter der THW-Jugend Sachsen oder seine bzw. ihre gewählte Stellvertreterin bzw. gewählter Stellvertreter
- der Landesjugendleiterin bzw. dem Landesjugendleiter der THW-Jugend Thüringen oder seine bzw. ihre gewählte Stellvertreterin bzw. gewählter Stellvertreter
- bis zu drei Assistentinnen bzw. Assistenten des Landesvorstandes

Die unter b genannten Personen nur mit beratender Stimme.

- (2) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Landesversammlung vorbehalten sind, zuständig. Hierbei kann er von den Assistentinnen und Assistenten unterstützt werden. Der Vorstand kann bis zu drei Assistenteninnen bzw. Assistenten wählen. Der Vorstand darf sich, zu einzelnen Fragen und Aufgaben, geeignete Personen als Beraterinnen bzw. Berater zur Seite stellen.
- (3) Die bzw. der Landesvorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und / oder außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen findet nicht statt.

Artikel 11

Verfahrensordnung der Landesversammlung

- (1) Die Landesvorsitzende bzw. der Landesvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer ihrer bzw. seiner Stellvertretenden beruft die Landesversammlung im Regelfall 4 Wochen, jedoch mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Jede bzw. Jeder Delegierte sowie jedes Vorstandsmitglied gemäß Artikel 10 Abs. 1a) hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Artikel 10 Abs. 1b) nehmen mit beratender Stimme an der Landesversammlung teil.
- (3) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen drei Monaten eine erneute Landesversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- (4) Eine Satzungsänderung oder eine Änderung der Vereinsordnung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder der Landesversammlung möglich.
- (5) Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

Artikel 12

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, mit Ausnahme:
 - der bzw. des THW-Landesbeauftragten,
 - der THW-Landessprecherinnen bzw. Landessprecher,
 - der Landesjugendleiterinnen bzw. Landesjugendleiter,

- deren Zugehörigkeit im Vorstand der Landesvereinigung sich ausschließlich aus der Dauer der Wahrnehmung der THW-Funktionen ergibt.
- (2) Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Für die Dauer seiner Amtszeit kann der Vorstand bis zu drei Assistentinnen bzw. Assistenten durch Wahl mit Mehrheitsbeschluss berufen und abberufen.
 - (3) Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

Artikel 12a

Amtsdauer der Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Scheiden eine bzw. einer oder mehrere Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Landesversammlung eine Ersatzwahl.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. oder deren Rechtsnachfolger zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der auf den ordentlichen Landesversammlungen am 28.11.1998 in Plauen, am 27.11.2004 in Zwickau, am 04.03.2006 in Altenburg, am 10.11.2012 in Gera, am 18.10.2014 in Mittweida und am 26.09.2020 in Rudolstadt beschlossen und tritt sofort in Kraft.